



Regierungspräsidium Kassel • 34112 Kassel

Gegen Empfangsbekanntnis

Abfallentsorgung Kreis Kassel  
- Eigenbetrieb -  
Wilhelmshöher Allee 19 - 21  
34117 Kassel

Aktenzeichen 32.1 - 100 h 04.02 - A - Nr. 550  
Akte I  
Bearbeiter/in Frau Riese  
Durchwahl (0561) 106 - 3804  
Fax (0561) 106 - 3771  
E-Mail elke.riese@rpks.hessen.de  
Internet www.rp-kassel.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Besuchsanschrift Steinweg 6, Kassel

Datum 19.01.2016

## G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

### I.

1. Auf Antrag vom 31.10.2014, eingegangen am 07.11.2014, zuletzt ergänzt am 23.12.2015, hier eingegangen am 05.01.2016, wird der

**Abfallentsorgung Kreis Kassel**  
**- Eigenbetrieb -**  
**Wilhelmshöher Allee 19-21**  
**34117 Kassel**

**[Entsorger-Nummer: F74RD1024]**

nach Maßgabe der im Folgenden unter III. aufgeführten Antragsunterlagen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen unter IV. nach **§ 16 BImSchG\* in Verbindung mit Nr. 8.5.2, 8.6.2.1, 8.11.2.2, 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV\*** die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in

34253 Lohfelden,  
Sandwiesen 5  
Gemarkung Vollmarshausen,  
Flur 5,  
Flurstück 578/1, 58/1, 59/1, 60/1teilw.

die bestehende Anlage zur Kompostierung und Vergärung wesentlich zu ändern und im geänderten Zustand zu betreiben.

---

\* zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Hinweise unter V. Ziffer 1.1 Fundstellenverzeichnis

## 2. Genehmigungsumfang

### **Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung folgender baulicher Anlagen bzw. Maßnahmen:**

- Errichtung einer neuen Anlieferungs- und Bunkerhalle
- Errichtung der Nachrottehalle II

### **Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb einer Anlage mit folgenden Leistungskapazitäten:**

Erhöhung der Durchsatzleistung an Einsatzstoffen (Bio- und Grünabfälle) der Vergärungs- und Kompostierungsanlage, von 26.000 t/a auf 44.500 t/a, davon entfallen auf

- den Betrieb der Vergärungsanlage eine Erhöhung von 23.000 t/a auf 32.000 t/a (*Anlage der Nr. 8.6.2.1 Anhang 1 4. BImSchV\**) sowie auf
- den Betrieb der Intensivrotte (Rotteboxen) eine Erhöhung von 3.000 t/a auf 12.500 t/a Bioabfällen und die Nachbehandlung von Gärresten bei Bedarf (*Anlage der Nr. 8.5.2 Anhang 1 4. BImSchV\**)

## 2. Die Anlage ist wie folgt nach dem Anhang 1 zur 4. BImSchV\* eingestuft:

Anlage zur **biologischen** Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag

=> **Anlage nach Nr. 8.6.2.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV\***

[Aufgrund dieser Einstufung fällt die Vergärungsanlage in den Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie.]

Anlage zur **Erzeugung** von **Kompost** aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen am Tag.

=> **Anlage nach Nr. 8.5.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV\***

Anlage zur sonstigen Behandlung von **nicht** gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Schreddern von Grünschnitt)

=> **Anlage nach Nr. 8.11.2.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV\***

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Grünabfall und Kompost) mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr

=> **Anlage nach Nr. 8.12.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV\***

Anlagen zum Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen (Betrieb einer Schwachgasfackel im Zusammenhang mit der Abluftreinigung)

=> **Anlage nach Nr. 8.1.3 Anhang 1 zur 4. BImSchV\***

3. Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung/Veränderung der Anlage zu beginnen, oder die Anlage/geänderte Anlage nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen in Betrieb genommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG\*). Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.
4. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Verwaltungsgebühr wird auf **19.550,00 €** festgesetzt. Auslagen sind keine entstanden (*siehe Begründung unter VI. 6.*).

Bitte zahlen Sie den Betrag **bis zum 26.02.2016** unter Angabe der **Referenznummer: 32109041600006** auf das Konto des HCC – RP Kassel (IBAN: DE43 5005 0000 0001 0058 91, BIC: HELADEFXXX).

## II.

### Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG\* ein:

- Baugenehmigung nach § 64 HBO\*

Die Genehmigung ergeht unbeschadet solcher behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG\* nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

## III.

### Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag der Abfallentsorgung Kreis Kassel vom 31.10.2014, hier eingegangen am 07.11.2014 mit Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis, bestehend aus den Kapiteln 1 bis 21, eingereicht durch die IGLux Witzenhausen, Herrn Hake.
- Ergänzungen und Änderungen vom 27.03.2015 (zu den Kapiteln 1, 2, 3, 6, 7, 8, 15 und 20), hier eingegangen am 31.3.2015, eingereicht durch die IGLux Witzenhausen, Herrn Hake.
- Überarbeiteter AVV Katalog BE 10/Umschlag, Stand: 06.05.2015, hier eingegangen am 05.06.2015, eingereicht durch die IGLux Witzenhausen, Herrn Hake.
- Ergebnisprotokoll des Abstimmungsgesprächs Abfallentsorgung Kreis Kassel/Gemeinde Lohfelden vom 12.05.2015
- Abluftkonzept Stand: 09.06.2015, Formulare 8/2 jeweils für die ARE F 23 A und F23 B, Stand 09.06. 2015, Stellungnahme Umwelt- und Arbeitsschutz Stand: 13.07.2015, sowie Textteil Stoffeinträge Stand: 10.07.2015, hier eingegangen am 14.07.2015. Überarbeitetes Geruchsgutachten, hier eingegangen am 05.10.2015
- Ergänzungen und Änderungen vom 23.12.2015, hier eingegangen am 05.01.2016 Kapitel 2 Inhaltsverzeichnis: Anpassung (Änderungen auf Grund der sauren Wäsche sind in grün kenntlich gemacht)

Kapitel 6 Anlagen- und Betriebsbeschreibung: Überarbeitung der Anlagen- und Betriebsbeschreibung sowie des Formulars 6/2 Apparateliste (ergänzt um die Dosierpumpe und die Lagerbehälter Schwefelsäure und Ammoniumsulfat-Lösung).

Kapitel 8 Luftreinhaltung: Austausch der Hersteller Anlagenbeschreibung, R+I, Zeichnungen

Kapitel 17 Umfang mit wassergefährdenden Stoffen: Ergänzungen für die saure Wäsche sowie die Lagerbehälter (Schwefelsäure und Ammoniumsulfat sind beide in WKG 1 eingestuft)

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis, Stand 23.12.2015, bestehend aus:

## **2. Inhaltsverzeichnis**

### **0. Deckblatt**

#### **1. Antrag**

1.1 Antragsinhalt, Stand 27.03.2015

Formularantrag – Formular 1/1 Antrag nach BImSchG, Stand 27.03.2015

Formular 1/2 Genehmigungsbestand der gesamten Anlage

Formular 1/1.2 Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG

Anhang Formular 1/1.2 Nr. 2 Begründung vorzeitiger Baubeginn, Stand 27.03.2015

Antrag auf Verzicht der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß BImSchG 3 16 Abs. (2), Stand 27.03.2015

Abfallkatalog Umschlag, Stand 06.05.2015

### **2. Inhaltsverzeichnisse**

#### **3. Kurzbeschreibung**

3.1 Hintergrund, Stand 27.03.2015

3.2 Verfahrenstechnische Einbindung

3.3 Schnittstelle Gemeinde Lohfelden

3.4 Stoffströme und Mengen

#### **4. Betriebsgeheimnisse**

#### **5. Standort und Umgebung der Anlage**

5.1 Räumliche Lage

5.2 Verkehrsanbindung

5.3 Verkehrsaufkommen, Stand 27.03.2015

5.4 Infrastruktur am Standort

5.5 Nutzung des Standortes und der Umgebung

5.6 Natur- und Wasserschutzgebiete

5.7 Abgrenzung des Standortes zu benachbarten Wohn- und Gewerbesiedlungen

Anhang Topographische Karte

Anhang Verkehrsaufkommen

#### **6. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Stand 23.12.2015**

6.1 Verfahrensbeschreibung, Stand 23.12.2015

6.2 Angaben zu mobilen Maschinen, Stand 23.12.2015

Technische Datenblätter (Radlader, Siebmaschine, Zerkleinerer/Mischer, Umsetzer)

Formular 6/1 Betriebseinheiten, Stand 27.03.2015

Formular 6/2 Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u. ä., Stand 23.12.2015

Formular 6/3 Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.

Grundfließbild mit Kennzeichnung der Betriebseinheiten mit Stoffströmen und Mengen

Lageplan Betriebseinheiten

Anlage Maschinendatenblätter (Radlader, Siebmaschine, Zerkleinerer/Mischer)

#### **7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten**

Formular 7/1 Art und Jahresmenge der Eingänge, Stand 27.03.2015

Formular 7/2 Art und Jahresmenge der Ausgänge, Stand 27.03.2015

Formular 7/3 Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten

Formular 7/4 Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle, Stand 27.03.2015

Neu Stoffeinträge BE 10 „Umschlag“ Stand 10.07.2015

## **8. Luftreinhaltung**

### **8.1 Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung**

Formular 8/1 Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen Stand 27.03.2015

Formular 8.2 Abgasreinigungseinrichtung (F 23A/23B Stand 09.06.2015; F 24 Stand 17.02.2015, F 25 Stand 17.02.2015, F 26 Stand 17.02.2015)

deBAKOM Geruchsgutachten inkl. Anhänge Stand 05.08.2015

- Abluftkonzept Schematische Darstellung Gesamtkonzept, Stand 09.06.2015
- Wäscher-/Biofilterbestandssystem Fa. Likusta: Verfahrensbeschreibung inkl. technische Daten, Verfahrensschema, Lage/Schnitte Biofilter/Befeuchter; Kapazität 2.000 m<sup>3</sup>/h, Stand 23.12.2015
- Wäscher-/Biofiltersystem Fa. Likusta: Verfahrensbeschreibung inkl. technische Daten, Verfahrensschema, Lage/Schnitte Biofilter/Befeuchter; Kapazität 12.000 m<sup>3</sup>/h Stand 2011
- Emissionsplan, 5 Quellen Stand 12.02.2015

## **9. Abfallvermeidung und -entsorgung**

Formular 9/1 Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG

Formular 9/2 Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG

## **10. Abwasserentsorgung**

### **10.1 Allgemeines**

### **10.2 Dachflächenentwässerungssystem**

### **10.3 Verkehrsflächenentwässerung**

Anhang Darstellung Änderungen gegenüber dem BImSchG-Antrag 2010

Anhang Nachweis Kapazität Bestand Staukanal DN 1400

Anhang Nachweis Kapazität Bestand Rundbecken

Anhang Nachweis Kapazität Bestand Staukanal DN 500

Anhang Nachweis Kapazität Bestand Zisterne

Anhang Hydraulische Berechnung Entwässerung Schmutzwasser Nachrotte II

Anhang Hydraulik Dachflächenentwässerung Nachrotte II

Anhang Nachweis Kapazität westlicher Bestandsgraben, Stand 27.03.2015

Anhang KOSTRA-Atlas DWD 2000, Rasterfeld Spalte 31, Zeile 52 (Lohfelden)

Formulare 10 Abwasserdaten

Entwässerungspläne siehe Kapitel 18.1.2 und 18.2.2

- Schematische Darstellung Schmutzwasserkonzept Gesamtanlage, Stand 27.03.2015
- Schematische Darstellung Dachflächenentwässerung Gesamtanlage, Stand 27.03.2015
- Lageplan Dachflächenwasserabteilung bis Kaufunger Straße, Stand 21.03.2015
- Lageplan Entwässerung Recyclinghof, Nachrotte I + II, Stand 20.03.2015
- Informativ Entwässerungskonzept Recyclinghof, Stand März 2015

## **11. Abfallentsorgung**

Formular 11 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen

## **12. Abwärmenutzung**

## **13. Emissionen/Immissionen**

### **13.1 Schallemissionen**

Formular 13/1 Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen

## **14. Anlagensicherheit**

Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfallverordnung (Störfall-Stoffe) Gesamtanlage

Formular 14/1

Nachweis der Rohbiogasmenge im System

## **15. Arbeitsschutz**

### **15.1 Gefährdungsbeurteilung**

Formular 15/1 Arbeitsstättenverordnung

Formular 15/2 Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz

**16. Brandschutzkonzept**

Formular 16/1.1 Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Gesamtanlage  
Formular 16/1.2 Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Gesamtanlage  
Formular 16/1.3 Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Gesamtanlage  
Formular 16/1.4 Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Gesamtanlage  
Brandschutzkonzepte siehe Kapitel 18.1.10 und 18.2.10 Büro Clobus

**17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (19g – 19 I WHG),  
Neu BE 10 „Umschlag“ Stand 10.07.2015, saure Wäsche Stand 23.12.2015**

**18. Bauantrag Büro Clobus**

18.1 Errichtung der neuen Anlieferungs- und Bunkerhalle Bioabfälle (BE 1)  
18.2 Errichtung Nachrottehalle II (BE 8, BE 2, BE 3, BE 9), Geländemodellierung und Erdarbeiten  
Beschreibung Entwässerung siehe Kapitel 10

**19. Unterlagen für sonstige Konzessionen**

Landschaftspflegerischer Begleitplan Büro BIL  
Anhang Bestands- und Konfliktplan Büro BIL  
Anhang Maßnahmenplan Büro BIL  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG Büro BIL

**20. Umweltverträglichkeitsprüfung**

20.1 UVP-Vorprüfung  
Anhang Formular 3.0 Kriterien Vorprüfung  
Anhang „Vorprüfung auf Durchführung einer UVP“ (informativ)

**21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

**22. IE-Anlage**

Anhang Analyseergebnisse Bodenmiete (Anlage 3.1 des Baugrundgutachtens)  
Anhang Analyseergebnisse Auffüllungsmaterial und Boden (Anlage 4.1 des Baugrundgutachtens)

**IV.**

**Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG\***

**1. Allgemein**

- 1.1** Die Auflagen zum Immissionsschutz werden aufgrund der geänderten Technik neu gefasst. Alle anderen Nebenbestimmungen und Hinweise früher erteilter Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstiger Zulassungen, insbesondere die Nebenbestimmungen und Hinweise des Genehmigungsbescheides vom 26.11.2011 (Az.: 32 – 100 h 04.02-A-Nr. 550) behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch diesen Bescheid inhaltlich ergänzt, ersetzt bzw. geändert werden.
- 1.2** Die Urschrift oder eine Kopie aller für die Anlage relevanten Genehmigungsbescheide sowie vertraglichen Vereinbarungen und sonstigen Unterlagen sind am Anlagenstandort bzw. im Büro gesichert aufzubewahren und den Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3** Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

- 1.4 Die (geänderte/n) Anlage bzw. Anlagenteile dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen und Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides ausgeführt sind.
- 1.5 Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmer beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden ist. Die Unternehmen haben für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten und für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen.
- 1.6 Betriebseinrichtungen und Anlagenteile, die einer regelmäßigen Prüfung oder Überwachung unterliegen, dürfen nicht überbaut oder verstellt werden, so dass sie für die erforderlichen Arbeiten stets zugänglich sind.
- 1.7 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Person anwesend oder zumindest kurzfristig erreichbar sein.
- 1.8 Der Betreiber muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.  
Die aufgabenspezifische Schulung, Weiterbildung sowie die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals sind in geeigneter Weise sicherzustellen und zu dokumentieren.
- 1.9 Die **Inbetriebnahme** der Anlage im geänderten Zustand entsprechend dem vorgelegten Antrag ist mir (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 32.1 - Abfallwirtschaft) unter Hinweis auf diesen Bescheid mit Angabe meines Aktenzeichens schriftlich anzuzeigen.
- 1.10 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist mir **unverzüglich mitzuteilen**.
- 1.11 Ein Wechsel der Person oder deren Vertreter, der die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52 b Abs. 1 BImSchG\* wahrnimmt, ist mir unter Angabe von Name und Anschrift **unverzüglich mitzuteilen**.

## 2. **Baurecht und Brandschutz**

- 2.1 Vor Baubeginn ist eine Rückbauverpflichtungserklärung der Bauherrschaft sowie die Eintragung einer Baulast in das Baulastenverzeichnis, dass die jeweiligen Eigentümer des Grundstückes nach dauerhafter Aufgabe der auf der Grundlage des § 35 (2) BauGB\* zugelassenen Nutzung, das Vorhaben im Umfang des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einschließlich der Bodenversiegelung vollständig zurückzubauen und zu beseitigen haben, bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Kassel abzugeben.
- 2.2 Vor Baubeginn muss der Bauaufsichtsbehörde für die Erweiterungsmaßnahme entweder ein typengeprüfter Standsicherheitsnachweis vorgelegt werden oder ein von der Bauaufsicht beauftragter Prüfer die Standsicherheit geprüft haben.
- 2.3 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens muss mindestens eine Woche vorher schriftlich der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Kassel mitgeteilt werden (Baubeginnsanzeige).

- 2.4 Der Bauaufsichtsbehörde sind spätestens mit der Baubeginnsanzeige (*Anlage 1*) zu benennen:
- die mit der Bauleitung beauftragte Person (diese hat die Baubeginnsanzeige mit zu unterschreiben),
  - das mit der Ausführung des Rohbaus beauftragte Unternehmen.
- 2.5 Die Ausführung des Vorhabens hat gemäß Brandschutzkonzept und den darin ergangenen Auflagen zu erfolgen und ist vom Aufsteller des Konzeptes zu überwachen und bescheinigen zu lassen; die Bescheinigung ist zusammen mit der Gebäudefertigstellung (*Anlage 2*) bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 2.6 Die Fertigstellung des Rohbaus/Erweiterung (*Anlage 3*) ist **zwei Wochen** vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.  
Mit der Anzeige des Rohbaus sind folgende Bescheinigungen einzureichen:
- Bescheinigung des Nachweisberechtigten/Sachverständigen für Standsicherheit über die übereinstimmende Bauausführung der vor Baubeginn aufgestellten bzw. bescheinigten Unterlagen.
  - Bescheinigung des Nachweisberechtigten/Sachverständigen für Brandschutz über die übereinstimmende Bauausführung der vor Baubeginn aufgestellten bzw. bescheinigten Unterlagen.
- 2.7 Die Fertigstellung des Gebäudes ist **zwei Wochen** vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Sofern das Vorhaben Feuerungsanlagen u. Ä. und/oder Abgasanlagen entsprechend § 59 (6) HBO\* beinhaltet, ist vor deren dauerhaften Inbetriebnahme, spätestens mit der Anzeige die Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters/Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen über die sichere Benutzbarkeit der Anlagen einzureichen.
- 2.8 Das Vorhaben ist ein Sonderbau gemäß § 2 HBO\*. Es wird aufgrund des § 45 (2) Ziffer 17 HBO\* eine wiederkehrende Prüfung im Abstand von **5 Jahren** durch die Bauaufsichtsbehörde angeordnet. Die Besichtigung ist gebührenpflichtig.
- 2.9 Der für die Bioabfallkompostierungs- und Vergärungsanlage vorhandene Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 ist entsprechend abzuändern und anzupassen. Der Plan ist **vorab** mit dem Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Kassel abzustimmen und **spätestens** bei Inbetriebnahme der Nachrottehalle II dem Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz beim Landkreis Kassel **5-fach** zur Verteilung vorzulegen.
- 2.10 Der Betreiber hat die Stoffdatenblätter aller verwendeten Eingangs-, Entstehungs- und Ausgangsstoffe im Betrieb vorzuhalten.
- 2.11 Für die Anlage sind Brandschutzordnungen Teil A zu erstellen und auszuhängen.
- 2.12 Die örtliche Feuerwehr ist innerhalb von 6 Monaten nach Anzeige der Inbetriebnahme in die Anlage einzuweisen.

### 3. Wasserwirtschaft

- 3.1 Bei der Herstellung von Geländemodellierungen – oberer Verfüllbereich (durchwurzelbare Bodenschicht, Wall u. ä.) - muss das zu verwendende Material den Qualitätsanforderungen analog der Tabelle 1 der „Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen“ in der aktualisierten

Fassung vom 17.02.2014 (StAnz. 10/2014 S. 0211), eingeführt mit Erlass durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz entsprechen.

- 3.2** Dem Einbau des vorhandenen untersuchten Bodenmaterials durch die zuständige Wasserbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1) kann nur zugestimmt werden, wenn dieser rechtzeitig (ca. 4 Wochen) **vor Baubeginn** diesbezüglich weitergehende Nachweise/Erklärungen vorgelegt werden, aus denen hervorgeht, dass der derzeit ermittelte Arsen-Gehaltes von 15 µg/l im Eluat das Maximum darstellt und keine weiteren Schadstoffbelastungen vorhanden sind. Eine Untersuchung nach dem Stand der Technik berücksichtigt die Vorgaben der BBodSchV\* und der LAGA PN 98\*.
- 3.3** Dem Einbau von externem Material als Massenausgleich bzw. zur Herstellung eines tragfähigen Untergrundes im Bereich der versiegelten Flächen bis zu Z 1.2 Qualität durch die zuständige Wasserbehörde kann nur zugestimmt werden, wenn dieser im Rahmen noch vorzulegender Ausführungspläne **vor Baubeginn** klar nachgewiesen wird, dass von keiner Seite Sickerwässer in das belastete Auffüllmaterial gelangen können und somit eine Eluierung/Auswaschung von Schadstoffen ausgeschlossen werden kann.
- 3.4** Sollte die Nebenbestimmung *Ziffer 3.3* nicht zum Tragen kommen, darf für die Herstellung von Geländeauffüllungen und der Frostschutzschicht nur Boden- und Recyclingmaterialien sowie Schlacken aus der Müllverbrennung verwandt werden, die die nachfolgend aufgeführten Schadstoffgehalte im Feststoff und Eluat **nicht überschreiten**:

| Feststoff <sup>1)</sup>   | (mg/kg) | Eluat <sup>2)</sup>                      | (µg/l bzw. mg/l) |
|---|---------|--|------------------|
| Arsen   | 15      | Arsen                                    | 10               |
| Blei  | 140     | Blei                                     | 40               |
| Cadmium   | 1       | Cadmium                                  | 2                |
| Chrom   | 120     | Chrom                                    | 30               |
| -----   | -----   | Cyanid                                   | 10               |
| Kupfer  | 80      | Kupfer                                   | 50               |
| Nickel  | 100     | Nickel                                   | 50               |
| Quecksilber   | 1       | Quecksilber                              | 0,2              |
| Thallium  | 0,7     | Thallium                                 | 1                |
| Zink  | 300     | Zink                                     | 100              |
| PAK <sub>16</sub>   | 3       | Leitfähigkeit                            | < 1.500 (µS/cm)  |
| PCB <sub>6</sub>  | 0,1     | pH-Wert                                  | 6,5 – 12,5 (-/-) |
| -----   | -----   | Phenol(-index)                           | 10 (-/-)         |
| Benzo[a]pyren   | 0,6     | Chlorid                                  | 250 (mg/l)       |
| -----   | -----   | Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> )* | 250 (mg/l)       |
| <p><sup>1)</sup> Bei der Ermittlung der Schadstoffgehalte im <u>Feststoff</u> sind die Untersuchungsmethoden nach Anhang I BBodSchV* maßgebend.</p> <p><sup>2)</sup> Bei der Ermittlung der Schadstoffgehalte im <u>Eluat</u> ist die Herstellung des Eluats nach DIN 38414-4 (DEV S4) maßgebend.</p> |         |  |                  |

**Abweichungen** von diesen Anforderungen (z. B. höhere Grenzwerte, reduzierter Parameterumfang) bedürfen nach Vorlage eines schriftlich zu begründenden Antrages der **vorherigen Zustimmung** durch die zuständige Wasserbehörde.

- 3.5** Bei der Verwendung von aufbereitetem teerpechhaltigem Material als Fundationsschicht im Oberbau bestehen nur dann keine Bedenken, wenn die **Vorgaben und Ausschlusskriterien** der Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (**RuVA-StB 01**), Ausgabe in der jeweils gültigen Fassung, sowie der **EF Straßenpech 2012/HE** „Ergänzende Festlegungen zur Verwertung von pechhaltigen Straßenausbaustoffen“ **eingehalten und beachtet** (Ausschlusskriterien, erf. Grundwasserabstand, usw.) werden. Dies gilt insbesondere auch für die Flankenversiegelung.  
Die Einhaltung der o.a. Vorgaben sind der zuständigen Wasserbehörde **schriftlich** zu bestätigen.
- 3.6** Sämtliche Abwasseranlagen sind den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Hierzu sind die jeweils geltenden technischen Richtlinien, wie z. B. die EKVO\*, zu beachten.

#### **4. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

- 4.1** Der Arbeitgeber hat vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen eine Gefährdungsbeurteilung nach dem ArbSchG\* durchzuführen. Er muss sich dazu fachkundig durch eine Sicherheitsfachkraft bzw. den Betriebsarzt beraten lassen. Gefährdungen, insbesondere durch die Arbeitsstätte, Lärm und Vibrationen, Stäube, Gerüche, biologische Arbeitsstoffe, Gefahrstoffe (insbesondere Biogase, Dieselmotoremissionen,...) sind aufgrund der vorgesehenen und aufgrund gesetzlicher Änderungen und Anpassungen an den Stand der Technik **neu zu beurteilen**. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist daher zu aktualisieren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.2** Vor Wieder-Inbetriebnahme der Anlage sind die Maßnahmen zum Explosionsschutz durch eine zugelassene Überwachungsstelle (z. B. TÜV) zu prüfen. Das Prüfprotokoll und das Explosionsschutzdokument sind dem Dezernat 35.1 des Regierungspräsidiums vorzulegen.
- 4.3** Maschinen und Geräte müssen den Anforderungen des ProdSG\* entsprechen, eine Konformitätserklärung haben und mindestens mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein (Anhang I Nr. 1.7.3 der Richtlinie 89/392/EWG):
- Name und Anschrift des Herstellers,
  - CE-Kennzeichnung
  - Typ u. Baujahr
  - Bezeichnung der Serie oder des Typs
  - Herstellnummer, ggf. Seriennummer.
- 4.4** Radlader, Flurförderzeuge und Steuerstände von Maschinen und Anlagen müssen in Bereichen, in denen auf Grund von Aerosolen (Stäube, Nebel zum Teil mikrobiell belastet) oder Gasen mit schädlichen Expositionen zu rechnen ist, über eine geschlossene klimatisierte Kabine mit geeigneter Filteranlage oder Druckluftversorgung verfügen. Die Atemluft in der Kabine muss gesundheitlich zuträglich sein. Durch geeignete Maßnahmen ist die Reinhaltung der Kabine sicherzustellen.

Dies ist in der Betriebsanweisung festzulegen (tägliche Reinigung der Kabine, des Filterkastens, Minimierung von Ein- und Ausstieg innerhalb belasteter Bereiche, Ein- und Ausstieg außerhalb belasteter Bereiche, Schuhreinigung). Wirksamkeitskontrollen sind zu dokumentieren.

- 4.5 Es ist eine Betriebsanweisung für die Vergärungsanlage zu erstellen und am Arbeitsplatz auszuhängen. Dabei sind die Angaben des Herstellers, die in einer Betriebsanleitung beschrieben sind zu berücksichtigen. Die Betriebsanweisung muss den Bestimmungen der BetrSichV\* für Arbeitsmittel entsprechen. Sie dient neben der Gefährdungsbeurteilung zur Grundlage für Unterweisungen. Die Betriebsanweisung muss auch Angaben für die In- und Außerbetriebnahme, Bedienung und Wartung sowie das Verhalten bei Störungen enthalten.
- 4.6 Für Biogase ist eine Betriebsanweisung nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe - TRGS 555 und 529 zu erstellen.
- 4.7 Es ist ein Hygieneplan zu erstellen, der die wesentlichen Hygienemaßnahmen enthält und entsprechend ausgehängt wird (TRGS 529).
- 4.8 Die **Fachkunde** nach Anlage 3 der TRGS 529 ist dem Dezernat 35.1/Arbeitsschutz des Regierungspräsidiums nachzuweisen.
- 4.9 Es ist ein innerbetriebliches Verkehrskonzept zu erstellen, das - unter Berücksichtigung des gesamten Verkehrsaufkommens - für Fußgänger getrennte Verkehrswege vorsieht und die Vorgaben der StVO\* bei beschränkt öffentlichem Verkehrsraum umsetzt. Zusätzlich sind bei rückwärtsfahrenden Anlieferungsfahrzeugen ohne Rückraumüberwachungseinrichtung Maßnahmen zu treffen, damit Personen nicht gefährdet werden.

## 5. Abfallwirtschaft

### *Erd- und Gründungsarbeiten*

- 5.1 Alle im Rahmen der Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind nach den Vorgaben des KrWG\* zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Grundsatz der Verwertung vor der Beseitigung ist hierbei zu beachten.
- 5.2 Soweit bei den Erd- und Gründungsarbeiten auffällige Bodenbereiche angetroffen werden, die auf Schadstoffe hinweisen, bin ich hierüber umgehend zu informieren. Das weitere Vorgehen ist mit mir abzustimmen.
- 5.3 Es ist sicherzustellen, dass bei zukünftigen Baumaßnahmen oder Rückbaumaßnahmen die Verwendung des teerpechhaltigen Materials bekannt ist. Diese ist durch Eintragung im Grundbuch zu gewährleisten. Gleiches gilt für die Verwendung von externem Bodenmaterial, welches mit Schadstoffen belastet ist.
- 5.4 Entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung ist für die Verwertung von gefährlichem Abfall (HGT Schicht) ein Entsorgungsnachweis zu führen. Als Verbleibskontrolle ist ein Begleitschein mit Angabe der gesamten Einbaumenge ausreichend.

- 5.5** Alle im Zusammenhang mit dem Einbau von Fremdbodenmassen und HGT Schicht anfallenden Untersuchungsberichte sind zu der Baudokumentation zu nehmen und aufzubewahren.

***Zulassung von Abfallarten***

- 5.6** In der Anlage dürfen die nachfolgenden Abfälle gemäß AVV\* angenommen werden, wenn sie für die Verwertung in der Anlage geeignet sind. Die Einstufung des Abfalls zu einem der genannten Abfallschlüssel allein reicht nicht aus.

| <b>Abfallschlüsselnummer</b> | <b>Abfallbezeichnung</b>   | <b>Abfallgruppe</b>   |
|------------------------------|--|---|
| 02 01 07                     | Abfälle aus der Forstwirtschaft  | Abfälle aus der Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei   |
| 02 03 04                     | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe   | Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse |
| 02 04 99                     | Abfälle a. n. g.   | Abfälle aus der Zuckerherstellung   |
| 02 06 01                     | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe   | Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren  |
| 02 07 04                     | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe   | Abfälle aus der Herstellung von von alkoholischen und alkoholfreien Getränken   |
| 03 01 01                     | Rinden- und Holzabfälle  | Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln  |
| 03 01 05                     | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen | s. o.   |
| 03 03 01                     | Rinden und Holzabfälle   | Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe  |
| 20 01 08                     | Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (Bioabfall)   | Getrennt gesammelte Fraktionen aus privaten Haushalten  |
| 20 02 01                     | Biologisch abbaubare Abfälle   | Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)   |
| 20 03 01                     | Getrennt erfasste Bioabfälle   | (Andere Siedlungsabfälle)<br>Geeignete Abfälle gemäß Spalte 2 BioAbfV* sind getrennt erfasste Bioabfälle privater Haushalte und des Kleingewerbes (insbesondere Biotonne)   |

***Betriebsdokumentation und Betriebsorganisation***

- 5.7** Betriebsordnung, Betriebshandbuch sowie Betriebstagebuch sind, soweit erforderlich, an den geänderten Anlagenbetrieb anzupassen.
- 5.8** Die beim Betrieb der Vergärungsanlage anfallenden Abfälle werden nachfolgenden

Abfallschlüsseln nach der AVV\* zugeordnet:

| Abfallschlüsselnummer | Abfallbezeichnung  | Betriebsinterne Abfallbezeichnung |
|-----------------------|--|-----------------------------------|
| 19 05 02              | nicht kompostierte Fraktionen von tierischen und pflanzlichen Abfällen | Reststoffe                        |
| 20 03 01              | Gemischte Siedlungsabfälle   | Störstoffe                        |

## 6. Immissionsschutz

### Luftreinhaltung

#### *Emissionsmindernde Maßnahmen*

- 6.1 Das Entladen der Abfallsammelfahrzeuge in der Anlieferhalle (Betriebseinheit 1) hat nur bei geschlossenen Toren zu erfolgen.
- 6.2 Die Abluft der Anlieferhalle ist jederzeit der Abluftbehandlungsanlage (Wäscher/Biofiltereinheit) zuzuführen.
- 6.3 Die Be- und Entladung der Rotteboxen darf nur bei funktionsfähiger Absaugung und Abluftreinigung erfolgen.
- 6.4 Geruchsintensive Arbeitsvorgänge (z.B. Kompostabsieben, Umsetzvorgänge) sind nur dann statthaft, wenn aufgrund meteorologischer Bedingungen (Wind und Windrichtung) Geruchsbelästigungen in der Nachbarschaft vermieden werden können.
- 6.5 Alle Fahrwege im Anlagenbereich sind entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Es dürfen keine sichtbaren Staubemissionen durch den Fahrzeugverkehr verursacht werden. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der öffentlichen Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereiches vermieden oder beseitigt werden.

#### *Emissionsbegrenzungen*

### 6.6 *Biofilter Intensivrotte*

Im Abgas der Emissionsquellen E 18.3 A und E 18.3 B dürfen folgende Massen- bzw. Geruchsstoffkonzentrationen nicht überschritten werden:

Geruchsintensive Stoffe  
Staub

500 GE/m<sup>3</sup>

10 mg/m<sup>3</sup>

(vgl. TA Luft Nr. 5.4.8.5)

Die genannte Staubmassenkonzentrationen bezieht sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.

**6.7** *Kombination Wäscher/Biofilter*

Im Abgas der Emissionsquellen E 1 und E 11 dürfen folgende Massen- bzw. Geruchsstoffkonzentrationen nicht überschritten werden:

|                         |                       |
|-------------------------|-----------------------|
| Geruchsintensive Stoffe | 500 GE/m <sup>3</sup> |
| Staub                   | 10 mg/m <sup>3</sup>  |
| Ammoniak                | 30 mg/m <sup>3</sup>  |

(vgl. TA Luft Nr. 5.4.8.5)

(vgl. 5.2.3.6 TA Luft und 5.4.8.5 TA Luft)

Die genannten Massenkonzentrationen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.

**Messung und Überwachung der Emissionen zur Luftreinhaltung**

- 6.8** Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des neuen Biofilters (Emissionsquelle E1) muss durch Messungen einer nach § 29b Abs. 2 i. V. m. § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle festgestellt worden sein, ob die in den **Nr. 6.6** und **6.7** dieser Genehmigung festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Der Betreiber hat eines der o. g. Messinstitute mit den Messungen zu beauftragen. Gleichzeitig sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter (z.B. Abgastemperatur, Feuchtegehalt, Sauerstoffgehalt) messtechnisch zu ermitteln.
- 6.9** Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Messungen nach **Nr. 6.6** und **6.7** wiederholen zu lassen.
- 6.10** Das mit der Messdurchführung beauftragte Messinstitut hat dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.1, Immissions- und Strahlenschutz, Steinweg 6, 34117 Kassel und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG), Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel, 14 Tage vor der Emissionsmessung einen Messplan vorzulegen.
- 6.11** Die zu ermittelnden Emissionswerte sind durch mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils einer weiteren Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen. Bei überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch **mindestens sechs** bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.  
*Hinweis:*  
*Um Betriebsbedingungen mit den höchsten Emissionen zu erreichen, sind während der Messungen der Emissionsquellen E 18.3 A und E 18.3 B in der Anlieferungshalle (BE 10) Abfälle umzuschlagen.*
- 6.12** Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der Erstellung des Berichtes ist der vom Länderausschuss für Immissionsschutz erarbeitete Mustermessbericht zu verwenden. Der Messbericht ist dem RP Kassel, Dezernat 33.1, Immissions- und Strahlenschutz, **unverzüglich**, jedoch spätestens **zwölf Wochen nach der Messung** in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

- 6.13 Die Biofilter sind einer regelmäßigen, mindestens jedoch einmal im Jahr, Leistungsprüfung gemäß VDI 3477 zu unterziehen, um ihre bestimmungsgemäße Reinigungsleistung zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

#### ***Betrieb der Schwachgasfackel***

- 6.14 Die Abgastemperatur ab Flammenspitze soll mindestens 1000 °C und die Verweilzeit der heißen Abgase im Verbrennungsraum ab Flammenspitze mindestens 0,3 Sekunden betragen.
- 6.15 Zur Überwachung des Ausbrandes soll die Schwachgasfackel mit Messeinrichtungen ausgestattet werden, die die Temperatur im Verbrennungsraum kontinuierlich ermitteln und aufzeichnen; dabei sollen die Messpunkte am Ende der Verweilstrecke positioniert werden (vgl. TA Luft Nr. 5.4.8.1a.2.1). ***Sicherheitstechnische Überprüfung***
- 6.16 Die Vergärungsanlage unterlag 2011/2012 zwei sicherheitstechnischen Überprüfungen (Bericht-Nr. 07111102402 und 18021202401).  
Alle seit der letzten Prüfung errichteten Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sind durch einen Sachverständigen im Sinne des § 29a BImSchG\*, bekanntgegeben nach § 29b BImSchG\*, hinsichtlich der Anlagensicherheit zu überprüfen.
- 6.17 Die einzelnen Überprüfungen der neu zu errichtenden Anlagenteile und Nebeneinrichtungen haben während der Errichtungsphase bzw. mit der Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.
- 6.18 Der Betreiber hat einen Sachverständigen mit der sicherheitstechnischen Prüfung zu beauftragen. Die Kosten für die sicherheitstechnischen Prüfungen trägt der Anlagenbetreiber.
- 6.19 Der Termin der sicherheitstechnischen Überprüfung ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.1, Immissions- und Strahlenschutz, spätestens 14 Tage vorher mitzuteilen.
- 6.20 Die sicherheitstechnische Prüfung hat anhand der vom Land Hessen zur Verfügung gestellten Checkliste zu erfolgen:  
(<http://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-anlagensicherheit.html>)  
Der Sachverständige hat alle Bereiche und Anforderungen der Checkliste vollständig zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Checkliste entsprechend zu dokumentieren. Bei der Erstellung des Berichtes ist die vom Länderausschuss für Immissionsschutz erarbeitete Mustergliederung zur sicherheitstechnischen Prüfung zu verwenden. Sollten sich weitere, darüber hinausgehende Anforderungen ergeben, so sind auch diese in die sicherheits-technische Prüfung mit einzubeziehen.
- 6.21 Die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfung sind in einem Bericht zusammenzufassen. Der Betreiber hat den Bericht dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.1, Immissions- und Strahlenschutz, spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfungen schriftlich in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich per E-Mail als PDF-Datei vorzulegen. Er hat die Ergebnisse unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist.
- 6.22 Der Prüfbericht des Sachverständigen, sowie sämtliche vorzulegende Nachweise, Bestätigungen und Bescheinigungen sind am Anlagenstandort aufzubewahren. Sie sind den Vertretern der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

## **7. Naturschutz**

- 7.1 Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der 1. Erweiterung / Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Sondergebiet (SO) Abfallwirtschaft Biogas“ sind Gegenstand der Genehmigung und werden, soweit erforderlich, durch den Antragsteller umgesetzt.

## **8. Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

- 8.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 8.2 Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.  
Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die Nebenbestimmungen des Kapitels sind dabei zu beachten.
- 8.3 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).
- 8.4 Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 8.5 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.
- 8.6 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen (Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG\*).  
Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG\* ergebenden Pflichten beizufügen.

V.

Hinweise

1. Allgemein

1.1 Fundstellenverzeichnis:

| Abkürzung   | Name  | Fundstelle                     | letzte Änderung              |
|-------------|---|--------------------------------|------------------------------|
| AllgVwKostO | Allgemeine Verwaltungskostenordnung   | 11.12.2009 (GVBl. I S. 763)    | 12.12.2013 (GVBl. I S. 687)  |
| ArbSchG     | Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)   | 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)   | 05.02.2009 (BGBl. I S. 160)  |
| AVV         | Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)  | 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)   | 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)  |
| BauGB       | Baugesetzbuch   | 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)   | 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) |
| BBodSchV    | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung   | 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)   | 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)  |
| BetrSichV   | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung)  | 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)*    | 13.07.2015 (BGBl. I S. 1187) |
| BioAbfV     | Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung)  | 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)    | 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043) |
| BImSchG     | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)   | 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)   | 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740) |
| 4. BImSchV  | Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)   | 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)    | 28.04.2015 (BGBl. I S. 670)  |
| 9. BImSchV  | Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)  | 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)   | 28.04.2015 (BGBl. I S. 670)  |
| BNatSchG    | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)   | 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)   | 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) |
| DIN-Normen  | DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin   |                                |                              |
| EKVO        | Abwassereigenkontrollverordnung   | 23.07.2010 (GVBl. I S. 257)    | 18.06.2012 (GVBl. I S. 172)  |
| GewAbfV     | Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung)   | 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938)   | 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)  |
| HBO         | Hessische Bauordnung  | 15.01.2011 (GVBl. I S. 46)     | 13.12.2012 (GVBl. I S. 622)  |
| HAGBNatSchG | Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz  | 20.12.2010 (GVBl. I S. 629)    | 27.06.2013 (GVBl. I S. 470)  |
| HVwKostG    | Hessisches Verwaltungskostengesetz  | 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)     | 13.12.2012 (GVBl. I S. 622)  |
| HVwVfG      | Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz  | 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)     | 26.06.2015 (GVBl. I S. 254)  |
| ImSchZuV    | Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung) | 26.11.2014 (GVBl. I S. 331)    |                              |
| KrWG        | Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)  | 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)    | 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) |
| LAGA PN 98  | Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen Stand: Dezember 2001   |                                |                              |
| NachwV      | Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung)  | 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)   | 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043) |
| ProdSG      | Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt   | 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178)   | 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) |
| RAS-LP 4    | Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen  | technisches Regelwerk von 1999 |                              |
| StVO        | Straßenverkehrs-Ordnung   | 06.03.2013 (BGBl. I S. 367)    | 15.09.2015 (BGBl. I S. 1573) |

| Abkürzung     | Name   | Fundstelle                   | letzte Änderung              |
|---------------|--|------------------------------|------------------------------|
| TA Luft       | Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft  | 24.07.2002 (GMBI. I S. 511)  |                              |
| TRGS          | Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)  | s.a. unter www.baua.de       |                              |
| UVPG          | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung  | 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)   | 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749) |
| VwGO          | Verwaltungsgerichtsordnung   | 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)  | 10.10.2013 (BGBl. I S.3786)  |
| VwKostO-MUKLV | Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | 08.12.2009 (GVBl. I S. 522)  | 18.12.2014 (GVBl. I S. 2)    |
| WHG           | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)   | 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) | 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724) |

## 2. Baurecht

- 2.1 Die Bauaufsichtsbehörde behält sich vor, bei den Bauzuständen Rohbau und Fertigstellung eine Besichtigung durchzuführen. Die Besichtigungen sind kostenpflichtig. Die Gebühr wird nach Zeitaufwand ermittelt und nach der Besichtigung in Rechnung gestellt.

## 3. Wasserwirtschaft

- 3.1 Für die Einleitung des Niederschlagswassers ist eine **wasserrechtliche Erlaubnis nach den §§ 8 und 10 WHG\*** erforderlich.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers wurde am 28.05.2015 beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5 eingereicht und liegt bis heute nicht vollständig vor.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Entwässerung können sich gegenüber der im vorliegenden Antrag dargestellten Planung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens bauliche Änderungen ergeben. Die Entwässerung wird abschließend im Erlaubnisbescheid geregelt.

## 4. Abfallrecht

- 4.1 Im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen und dem Grundsatz der Verwertung vor der Beseitigung von Abfällen wird auf die GewAbfV\* verwiesen.

- 4.2 Das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel - Abteilungen Umwelt -, Stand:10.12.2015, welches im Internet unter: [https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/content-downloads/Baumerkblatt\\_2015-12-10.pdf](https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/content-downloads/Baumerkblatt_2015-12-10.pdf) heruntergeladen werden kann, ist zu beachten.

## 5. Immissionsschutz

- 5.1 Im Genehmigungsverfahren sind die Antragsunterlagen dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) zur fachtechnischen Stellungnahme vorgelegt worden. Das HLUG verweist auf die VDI 3475 Blatt 5E, in der der zukünftig vom Betreiber einzuhaltende Stand der Technik bei biologischen Abfallbehandlungsanlagen – Vergärung und Nachbehandlung – beschrieben wird.

Den vom HLUG schon zum jetzigen Zeitpunkt empfohlenen Maßnahmen wie z.B. eine verlängerte, geschlossene Aerobisierung, wird nicht gefolgt, da erst mit Erscheinen des Weißdruckes der Stand der Technik für „anaerob-aerobe Kombi-Anlagen“ abschließend geregelt wird.

Sobald die VDI-Richtlinie als Weißdruck vorliegt, können die in der VDI 3475 Blatt 5 beschriebenen Maßnahmen zum Einhalten des Standes der Technik nachträglich kostenpflichtig angeordnet werden.

## VI.

### Begründung

#### 1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 BImSchG\* i. V. m. Nr. 8.5.2, 8.6.2.1, 8.11.2.2 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV\* sowie § 3c UVPG\*.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 ImSchZuV\* das Regierungspräsidium Kassel.

#### 2. Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Die Anlage umfasst folgende Anlagenteile/Betriebseinheiten (BE):

|       |   |
|-------|---|
| BE 1  | Annahme Bioabfall   |
| BE 2  | Annahme, Zwischenlagerung   |
| BE 3  | Aufbereitung Grünabfall   |
| BE 4  | frei  |
| BE 5  | Intensivrotte<br>18 Rotteboxen für die Bioabfallbehandlung, davon 2 als Logistikboxen (Befüllen/Entleeren)<br>2 baugleiche Biofilterboxen für Abluftreinigung |
| BE 6  | Abluftreinigung   |
| BE 7  | Wasserpuffer  |
| BE 8  | Nachrotte   |
| BE 9  | Kompostaufbereitung und -lager  |
| BE 11 | Vergärung   |

Hinweis:

BE 10 umfasst die beantragte Umschlaganlage. Diese wurde separat nach § 4 BImSchG\* genehmigt.

### **3. Genehmigungshistorie**

Die Abfallentsorgung Kreis Kassel betreibt in Lohfelden, Gemarkung Vollmarshausen, eine Anlage zur Erzeugung von Kompost sowie eine Vergärungsanlage. Die Kompostierungsanlage wurde am 28.09.1995 gemäß § 7 Abs. 1 des Abfallgesetzes i. V. § 4 BImSchG\* und Nr. 8.5 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV\* durch das Regierungspräsidium Kassel unter dem Aktenzeichen: 39b/1 - A - Nr. 550 genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage mit der Errichtung und dem Betrieb einer Vergärungsanlage und anderer Maßnahmen wurde gemäß § 16 BImSchG\* am 26.01.2011 durch das Regierungspräsidium Kassel genehmigt (Az.: 32.1 - 100 h 04.02 - A - Nr. 550).

Die Erweiterung der vorhandenen Fermenteranlage von 8 auf 11 Fermenter wurde von der Abfallentsorgung Kreis Kassel nach § 15 BImSchG Abs. 1\* am 12.09.2014 angezeigt und von mir am 06.10.2014 bestätigt (Az.: 32.1 - 100 h 04.02 - A - Nr. 550).

### **4. Verfahrensablauf**

Die Abfallentsorgung Kreis Kassel hat am 31.10.2014, eingegangen am 07.11.2014, beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der bestehenden Bioabfallkompostierungs- und Vergärungsanlage in Lohfelden, Gemarkung Vollmarshausen, nach § 16 BImSchG\* zu erteilen. Die in diesem Verfahren mitbeantragte Erweiterung der bisher auf einem Teil der Anlieferungsfläche baurechtlich betriebenen Umschlagfläche mit einer Durchsatzleistung von ca. 20.000 t/a Siedlungsabfall (AVV Nr. 200301) auf eine Durchsatzleistung von 35.000 t/a (davon 500 t gefährliche Abfälle) mit ca. 300 verschiedenen Abfallschlüssel nach AVV\* wird in einem separaten Verfahren nach § 4 BImSchG\* genehmigt. Diese Vorgehensweise wurde mit Herrn Hezel/Abfallentsorgung Kreis Kassel am 10.07.2015 abgestimmt. Bei der beantragten Umschlaganlage handelt es nicht um eine Anlage derselben Art im Sinne von § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV\* wie die Kompostierungs- und Vergärungsanlage. Dies ist jedoch für den gemeinsamen Anlagenbegriff ausschlaggebend. Die Antragsunterlagen wurden am 05.01.2016 letztmalig ergänzt.

Gleichzeitig mit dem Antrag hatte die Antragstellerin zunächst die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die vorgesehenen Baumaßnahmen beantragt. Da zum Zeitpunkt der möglichen § 8a-Entscheidung bereits die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen insgesamt abgeschlossen war, hat sie diesen Antrag mit Schreiben vom 03.12.2015 zurückgenommen.

Die wesentliche Änderung umfasst:

- Errichtung einer neuen Anlieferungs- und Bunkerhalle
- Errichtung der Nachrottehalle II
- Erhöhung der Durchsatzleistung an Einsatzstoffen (Bio- und Grünabfälle), der Vergärungs- und Kompostierungsanlage, von 26.000 T/a auf 44.500 T/a, davon entfallen auf
  - den Betrieb der Vergärungsanlage eine Erhöhung von 23.000 t/a auf 32.000 t/a (*Anlage der Nr. 8.6.2.1 Anhang 1 4. BImSchV\**) sowie auf
  - den Betrieb der Intensivrotte (Rotteboxen) eine Erhöhung von 3.000 t/a auf 12.500 t/a Bioabfällen und die Nachbehandlung von Gärresten bei Bedarf (*Anlage der Nr. 8.5.2 Anhang 1 4. BImSchV\**)

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV\* i. V. m. § 19 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 1, 5, 6a, 7 und 10 BImSchG\* i. V. m. der 9. BImSchV\* im vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde dem stattgeben, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Es ist auf die Auswirkungen zu Lasten Dritter ebenso wie zu Lasten der Allgemeinheit abzustellen.

Die Anlage wurde zuletzt am 26.01.2011 nach § 16 BImSchG wesentlich geändert. Da die Anlage durch diese Änderung (Vergärungsanlage) erstmalig unter die Spalte 1 der 4. BImSchV\* fiel, wurde das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Durch die Änderung des BImSchG\* im Jahre 2013 ist die Vergärungsanlage eine IED- Anlage geworden.

Die beantragten Änderungen der Vergärungsanlage umfassen eine Kapazitätserhöhung von 30 t/d. Damit stellt die Erhöhung für sich einen Genehmigungstatbestand nach Nr. 8.6.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV dar.

Weder sind die beantragten Änderungen für sich genommen UVP-pflichtig, noch wird die Anlage durch die Änderung UVP-pflichtig. Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des nach § 3c Satz 1 UVPG durch die Träger der öffentlichen Belange ergab, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a 9. BImSchV\* genannten Schutzgüter hat, und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Eine im Rahmen des durchgeführten B-Plan Verfahrens durchgeführte Umweltprüfung für die Anlage kam zu dem gleichen Ergebnis.

Die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter werden durch entsprechende Gegenmaßnahmen ausgeschlossen/kompensiert, so dass sie im Verhältnis dazu als gering anzusehen sind (u. a. findet die Anlieferung des Bioabfalls in einer Halle statt, die mit einer Abluftvorrichtung ausgerüstet wird). Durch die Zwangsbelüftung des Gärrestes in der Phase der Fermenterbehandlung sind keine relevanten Emissionen mehr zu erwarten.

An der Unerheblichkeit der nachteiligen Auswirkungen der beantragten Änderung besteht daher kein vernünftiger Zweifel. Durch die Änderungen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen.

Da die sachlichen Voraussetzungen für das Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegen und es sich auch nicht um einen atypischen Fall handelt, war dem Antrag stattzugeben. Die von der Anlage insgesamt ausgehenden Auswirkungen waren auch bereits Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

## **5. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens waren auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu bewerten.

Für den genehmigten Bestand der Kompostierungs- und Vergärungsanlage wurde bereits im Jahr 2010 eine allgemeine und standortbezogene Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG\* durchgeführt.

Für die Erweiterung der Kompostierungs- und Vergärungsanlage war gemäß § 3c Satz 1 UPVG\* eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Antragstellerin hat anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG\* die für deren Bewertung notwendigen Angaben aufgeführt und nachvollziehbar erläutert.

Die Auswertung dieser Unterlagen, der Stellungnahmen der Fachbehörden und der bei der Genehmigungsbehörde vorhandenen Kenntnisse hat ergeben, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen werden.

Eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht zu fordern.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 3a des UVPG\* am 09.11.2015 im Staatsanzeiger des Landes Hessen in der Ausgabe 46/2015 veröffentlicht.

## **6. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG\* herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Kassel
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Kassel
- Gesundheitsamt der Region Kassel
- Gemeinde Lohfelden
- Gemeinde Kaufungen
- Zweckverband Raum Kassel
- Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
- RP-Dezernat 21 - obere Bauaufsicht
- RP-Dezernat 23 - Veterinärwesen und Verbraucherschutz
- RP-Dezernat 26 - Forsten, Jagd
- RP-Dezernat 27.1 - Eingriffe, Landschaftsplanung, Naturschutzdaten
- RP-Dezernat 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz
- RP-Dezernat 31.5 - Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe
- RP-Dezernat 32.1 - Abfallwirtschaft
- RP-Dezernat 33.1 - Immissions- und Strahlenschutz
- RP-Dezernat 35.1 - Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

## 6.1 Immissionsschutz

### Luftreinhaltung:

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BImSchG\* sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Nach den vorgelegten Antragsunterlagen werden die Pflichten des Anlagenbetreibers nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Schutz) und Nr. 2 (Vorsorge) BImSchG\* vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen erfüllt.

In der TA Luft werden Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgelegt. Die im Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen Nr. 6.8 bis 6.12 begründen sich in der TA Luft\* Kapitel 5.3.2.

### Abfallvermeidung und -verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG\*):

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG\* als erfüllt anzusehen.

### Maßnahmen nach Betriebseinstellung/Sicherheitsleistung:

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG\* (Maßnahmen bei Betriebseinstellung) hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgaben vorzuschreiben. Dies ist in den Nebenbestimmungen unter Kapitel IV. Nr. 9 des vorliegenden Bescheides erfolgt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG\* festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen (Kapitel 21) und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG\* erfüllt wird.

§ 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG\* bestimmt, dass zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG\* bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG\* eine Sicherheitsleistung auferlegt werden soll. Zweck der Sicherheitsleistung ist es, im Falle einer Insolvenz des Betreibers bei Stilllegung der Anlage die Allgemeinheit davor zu bewahren, die Nachsorgemaßnahmen im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der öffentlichen Hand durchführen zu müssen.

Die Auferlegung einer Sicherheit ist nicht erforderlich bei Anlagen, die durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, einen Eigenbetrieb oder Eigengesellschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einen Zweckverband oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben werden.

Im vorliegenden Fall ist eine Sicherheitsleistung nicht erforderlich, da die Abfallentsorgung Kreis Kassel ein Eigenbetrieb einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist.

Immissionsschutzrechtlich bestehen zusammenfassend keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Einhaltung der Emissions- und Immissionsgrenzwerte, die Anforderungen an die technische Ausstattung, den Betrieb der Anlage und die Anlagensicherheit liegen vor bzw. können über Nebenbestimmungen sichergestellt werden.

## **6.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

### Bauplanungsrecht:

Die bestehende Kompostierungs- und Vergärungsanlage befindet sich im Außenbereich von Lohfelden, Gemarkung Vollmarshausen. Die Kompostierungs- und Vergärungsanlage soll erweitert werden und ist nach § 16 BImSchG\* zu genehmigen.

Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgte auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 BauGB\*. Da sich die bauliche Erweiterungsfläche der Anlage sowie des in Planung befindlichen Recyclinghofes außerhalb des genehmigten Betriebsgeländes befindet, war aus baurechtlicher Sicht eine Änderung des Flächennutzungsplans durch den Zweckverband Raum Kassel (ZRK) und eine Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Gemeinde Lohfelden erforderlich.

Für das zur Genehmigung beantragte Vorhaben sowie des in Planung befindlichen Recyclinghofes hat der ZRK Kassel das Flächennutzungsplanänderungsverfahren ZRK-23 „-Sondergebiet Abfallwirtschaft - Biogas/Erweiterung“, Vollmarshausen durchgeführt. Die am 10.10.2014 vom ZRK beantragte erforderliche Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Nordhessen hat der Zentralausschuss der Regionalversammlung Nordhessen in seiner Sitzung vom 15.12.2014 zugelassen. Das Regierungspräsidium Kassel hat mit Verfügung vom 04.05.2015 (Az.: 21/1 - Lohfelden - 6) die von der Verbandsversammlung am 18.02.2015 beschlossene Änderung Nr. ZRK-23 „SO Abfallwirtschaft-Biogas/Erweiterung“ des Flächennutzungsplanes des ZRK gemäß § 6 Abs. 1 BauGB\* genehmigt. Die Bekanntgabe der Genehmigung erfolgte am 14.05.2015. Damit ist die Flächennutzungsplanänderung rechtswirksam geworden.

Die Gemeinde Lohfelden führte parallel ein Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.: 57 „Sondergebiet Abfallwirtschaft“ durch. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 am 11.06.2015 ortsüblich bekanntgemacht. Mit Beginn des 12.06.2015 ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Das nach § 36 BauGB\* erforderliche Einvernehmen der Gemeinde Lohfelden liegt vor.

### Baurecht, Brandschutz:

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der Angaben in den Antragsunterlagen und der aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen Erweiterung und Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

Das Vorhaben ist ein Sonderbau gemäß § 2 Abs. 8 Nr. 3 HBO\*. Wiederkehrende Prüfungen nach § 45 (2) HBO\* wurden angeordnet.

Brandschutztechnische Bedenken bestehen gegen die Erweiterung der Kompostierungs- und Vergärungsanlage unter Beachtung der zusätzlichen Nebenbestimmungen nicht.

#### Wasserwirtschaft:

Im Rahmen der Baugrunderkundung konnte das Vorhandensein von Schichten- und Porenwasser nachgewiesen werden, so dass der Gutachter auf Grund der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse ausreichende Drainmaßnahmen (Seiten- und Längsdrainagen) vorschlägt bzw. für erforderlich hält.

In den Antragsunterlagen sind entsprechende Maßnahmen nicht dargestellt, so dass weiterhin nicht ausgeschlossen werden kann, das Niederschlagswasser in den mit Z 1.2 aufgefüllten Bodenkörper gelangen und dort Schadstoffe aus den verwendeten Füllmaterialien eluieren.

Der Einbau von höher belastetem Bodenmaterial bedingt auch, dass sich der Standort in einem hydrogeologisch günstigen Gebiet befindet.

Nach der Standortbeurteilung des HLUG wurde der Planungsort hinsichtlich der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung als hydrogeologisch „Mittel“ eingestuft.

Die derzeit dargestellte Lösung stellt daher keinen gesicherten Einbau dar. Mit den Nebenbestimmungen wird dem Antragsteller Gelegenheit gegeben, vor Baubeginn entsprechende Unterlagen/Nachweise vorzulegen, mit denen ein gesicherter Einbau realisiert werden kann.

Die unter der Nebenbestimmung 3.4 vorgegebenen Parameter und Grenzwerte für die zu Auffüllzwecken vorgesehenen Materialien basieren auf den Tabellen 2 a) und 2 b) der „Richtlinie zur Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen (Tagebaurichtlinie)“ vom 17.02.2014 (StAnz. 10/2014 S. 0211) und kommen nur zum Tragen, wenn kein Nachweis vor Baubeginn erbracht wird, dass das belastete Auffüllmaterial gegen Sickerwasserzutritte und damit gegen ein „Auslaugen“ ausreichend geschützt ist.

Bei Einhaltung dieser vorgegebenen Werte kann dann sichergestellt werden, dass es nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit (z. B. durch Eluierung) kommt.

Um eine Grundwassergefährdung und auch Kreislaufführung durch das eingebaute teer/pechhaltige Material auszuschließen, muss durch geeignete Auflagen und Nebenbestimmungen sichergestellt werden, dass ein häufiges Aufgraben ausgeschlossen wird und dass in einem solchen Fall die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden.

Die Nebenbestimmung 3.6 begründet sich aus § 60 WHG\*. Hiernach ist jedermann verpflichtet seine Abwasseranlagen (Kanäle, Rückhalteeinrichtungen, Abwasserreinigungsanlagen) so zu bauen, zu betreiben und in einem solchen Zustand zu halten, dass sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Zum ordnungsgemäßen Betrieb einer Abwasseranlage gehört auch die Kontrolle der Funktionsfähigkeit. Die Selbstüberwachung der Anlagen wird geregelt im § 61 WHG\* i. V. m. der EKVO\*

### Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik:

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Vorhaben genehmigungsfähig.  
Die in den Antragsunterlagen beigelegte Dokumentation zur Gefährdungsbeurteilung (F15 L – „Gefährdungsanalyse“) entspricht dem Stand 2007 und berücksichtigt nicht alle Tätigkeiten, Maschinen (Radlader) bzw. ist insgesamt dem aktuellem Stand anzugleichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber eine Beurteilung der Gefährdungen vor Aufnahme der Tätigkeiten vorgesehen hat.

### Abfallrecht:

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

### Naturschutz:

Da die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 57 „Sondergebiet (SO) Abfallwirtschaft Biogas“ am 12.06.2015 in Kraft getreten ist und gem. § 18 Abs. 2 BauGB\* auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB die §§ 14 bis 17 BNatSchG\* keine Anwendung finden, entfällt für das beantragte Vorhaben die Eingriffsgenehmigung durch das Regierungspräsidium. Da die Antragsunterlagen im Kapitel 19 der Antragsunterlagen den „Landschaftspflegerischen Begleitplan“, Stand November 2014, enthalten, der Gegenstand des Genehmigungsbescheids ist und somit auch verbindlich vom Antragsteller umzusetzen ist, insbesondere die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen während der Bauphase, ist die Auflage unter **Ziffer 7.1** ausreichend.

## **6.3 Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG\* i. V. m. den §§ 5 und 7 BImSchG\* ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o. g. Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG\* unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides nach § 16 BImSchG\* wurde der Abfallentsorgung Kreis Kassel, Herrn Hezel, und dem beauftragten Planungsbüro IGLux Witzenhausen GmbH, Herrn Hake, am 23.11.2015 per E-Mail zur Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 HVwVfG\* übersandt.  
Mit E-Mail vom 07.12.2015 hat die Antragstellerin geringfügige Änderungswünsche mitgeteilt, die in der vorliegenden Genehmigung Berücksichtigung gefunden haben.

## **7. Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 HVwKostG\* die Antragstellerin zu tragen.  
Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt:

### Gebühr nach Investitionssumme:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Nr. 2, und 6 Abs. 1, 11 und 14 HVwKostG\* i. V. m. § 1 VwKostO-MUKLV\* und Nr. 15112 des dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnisses.

Die Verwaltungsgebühr beträgt gemäß Nr. 15112 bei Investitionskosten in Höhe von bis zu 50.000.000,00 € 1,2 v. H. der Investitionskosten (ohne Umsatzsteuer), mindestens jedoch 10.800,00 €. Die Gebühr ermäßigt sich um 20 v. H. weil die Anlage über eine EMAS-Zertifizierung verfügt. Die Investitionskosten betragen gemäß den Antragsunterlagen 2.000.000,00 €.

Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

|  |                    |
|--|--------------------|
| 1,2 % der Investitionskosten von 2.000.000,00 €:       | 24.000,00 €        |
| abzüglich 20 % Ermäßigung aufgrund EMAS-Registrierung: | 4.800,00 €         |
| <b>Gebühr:</b>   | <b>19.200,00 €</b> |

### Einzelfallprüfung nach UVPG\*:

Die Kostenentscheidung für die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG\* beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Nr. 3, 11 und 14 HVwKostG\* i. V. m. § 1 VwKostO-MUKLV\* und Nr. 15141 des dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnisses i. V. m. § 1 AllgVwKostO\* und den Nr. 1411 und 1412 des dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnisses.

Die Gebühr ist nach Zeitaufwand abzurechnen, beträgt jedoch mindestens 180,00 €. Hierbei ist der Zeitaufwand aller beteiligter Träger öffentlicher Belange an der UVP-Vorprüfung zu berücksichtigen. Für die Prüfung wurde eine Prüfzeit von einer ¾ Stunde für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte (3 x ¼-Stundensatz von 18,50 € = 55,50 €) und eine Prüfzeit von 4 ¼ Stunden für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte (17 x ¼-Stundensatz von 15,50 € = 294,50 €) angesetzt. Auf dieser Grundlage beträgt die Gebühr für die UVPG\*-Einzelfallprüfung **350,00 €**.

|  |                    |
|--|--------------------|
| Die zu zahlenden Verwaltungskosten betragen somit insgesamt: |                    |
| Gebühr nach Investitionssumme abzüglich Ermäßigung EMAS:     | 19.200,00 €        |
| Gebühr UVPG*-Einzelfallprüfung:                              | 350,00 €           |
| <b>Gesamtbetrag:</b>   | <b>19.550,00 €</b> |

Hinweis/Folgen verspäteter Zahlung:

Es ist gemäß § 15 HVwKostG\* ein **Säumniszuschlag** zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem Konto der Landesbank Hessen-Thüringen gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierfür kein Ermessen eingeräumt.

**VII.**

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung **Klage** erhoben werden.  
Die Klage ist beim **Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34117 Kassel** einzureichen.

Hinweis:

Soweit sich die Klage gegen die Kostenentscheidung richtet, hat sie gemäß § 80 Abs. 1 VwGO\* keine aufschiebende Wirkung.

32.1 - 100 h 04.02 - A - Nr. 550 Akte I

Kassel, 19.01.2016

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung III (Umwelt- und Arbeitsschutz)

Im Auftrag



Anlage:

Bescheid mit 9. Antragsausfertigung  
Baubeginnsanzeige  
Anzeige der abschließenden Fertigstellung  
Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus